

**Gegenrechtsvereinbarung
zwischen dem Regierungsrat des Kantons St.Gallen und dem
Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. über die
Steuerbefreiung von Zuwendungen für öffentliche,
gemeinnützige, wohltätige, kirchliche oder wissenschaftliche
Zwecke auf dem Gebiete der Erbschafts-, Vermächtnis- und
Schenkungssteuern**

vom 10. Februar 1969 (Stand 10. Februar 1969)

1

Ziff. 1

¹ Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen und der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. vereinbaren, dass Vermögenszuwendungen, die im einen Kanton zugunsten öffentlicher, gemeinnütziger, wohltätiger, kirchlicher oder wissenschaftlicher Zwecke im andern Kanton vorgenommen werden, am Domizil des Erblassers oder Schenkers von der Erbschafts-, Vermächtnis- oder Schenkungssteuer² befreit sein sollen.

Ziff. 2

¹ Die Befreiung bezieht sich auf die kantonalen und kommunalen Erbschafts-, Vermächtnis- oder Schenkungssteuern.

Ziff. 3

¹ Die beiden Regierungen sind berechtigt, jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

Ziff. 4

¹ Diese Gegenrechtsvereinbarung tritt in Kraft, nachdem sie von den Regierungen der beiden Kantone beschlossen worden ist.

1 nGS 6, 139. In Vollzug ab 10. Februar 1969.

2 Für den Kanton St.Gallen siehe Art. 153 ff. StG, sGS 811.1.

811.720

² Die frühere Vereinbarung vom 26. August/1. September 1924³ wird damit aufgehoben.

³ Siehe bGS, Registerband, 187.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	6, 139	10.02.1969	10.02.1969

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
10.02.1969	10.02.1969	Erlass	Grunderlass	6, 139